Drucks.Nr. VO/0681/08

Anfrage der vom 12.8.2008 zur Ratssitzung am 15.9.2008-09-02

Hösterey – Gelände – ein „Endlager“ ?

Frage 1:
Trifft es zu, dass das Hösterey-Gelände aus baurechtlicher Sicht in zwei Grundstücke geteilt wird?
Ist im Falle der Bebauung eines Teilstückes die umweltgerechte Sanierung der Gesamtfläche noch gesichert?

Antwort:
Die vom Grundstückseigentümer angestrebte Grundstücksteilung ist rechtlich zulässig und durch die Verwaltung nicht zu verhindern. Das Gelände ist in 6 Grundstücke aufgeteilt worden. Der Teilungsantrag wurde am 04.06.08 genehmigt. Baugenehmigungen für 2 Doppelhäuser auf dementsprechend 4 Grundstücken wurden erteilt. Weitere Teilungsanträge liegen nicht vor, wären aber grundsätzlich genehmigungsfähig. Die Teilung birgt grundsätzlich die Gefahr, dass lediglich die bebaubaren Grundstücksteile vermarktet werden und die Umweltgefahr durch die Altlast auf dem restlichen Grundstück nicht zeitnah oder gar nicht durch den Grundstückseigentümer beseitigt wird. Letztendlich könnte die Sanierung auf die Stadt zurückfallen, die dann im Rahmen einer Ersatzvornahme tätig werden müsste.

Frage 2:
Die Verwaltung wird um Auskunft gebeten, was konkret in den Fässern und Tanks gelagert wird.

Antwort:
Eine erneute Begehung des alten Fabrikgebäudes mit dem Grundstückseigentümer hat im August 2008 stattgefunden. Die im Raum stehenden Befürchtungen, es könnten Stoffe in umweltgefährdender Weise ausgetreten sein, haben sich nicht bestätigt.
In dem Gebäude lagern im Wesentlichen Schneidöle, Altöle aus dem Härtereibetrieb und Heizöl. Ein Heizöltank ist in einem entsprechendem Auffangraum untergebracht, ein weiterer ist lediglich mit Restölen gefüllt.
Nach entsprechender Aufforderung der Umweltbehörde, das Gebäude gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, hat der neue Grundstückeigentümer dies zeitnah Anfang Mai 2008 veranlasst. Zusätzlich hat er das Gelände durch einen Bauzaun abgesperrt. Dennoch kommt es offensichtlich zu gewaltsamen Einbrüchen.

Frage 3:
Ist die Lagerung nach aktuellem Umwelt- und Baurecht zulässig?

Antwort:
Die Lagerung von Ölen in dem oben beschrieben Umfang ist auf Dauer nicht zulässig.

Frage 4:

Liegt eine Genehmigung für die Lagerung vor?
Gibt es darüber hinaus eine Genehmigung dafür, dass die Fässer und Tanks ohne Auffangwannen gelagert werden?

Antwort:
Oberirdische Tanks, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert werden, müssen ab einer Größe von über 10.000 Litern einer regelmäßigen Prüfung durch einen Sachverständigen unterzogen werden. Eine dauerhafte Lagerung von Fässern mit wassergefährdenden Stoffen ist nur in Verbindung mit entsprechenden Auffangwannen oder unter speziellen baulichen Gegebenheiten zulässig.
Eine Genehmigung für die Lagerung liegt hier nicht vor.

Frage 5:
Wenn die letzten beiden Fragen mit Nein beantwortet werden: wie gedenkt die Stadt mit der Lagerung und den darin zu vermutenden Gefahrenpotenzialen weiterhin zu verfahren?

Antwort:

Die Restöle stammen noch aus der Insolvenz der ehemaligen Fa. Hösterey. Eine dauerhafte Duldung der Lagerung in dem gesicherten Gebäude war zu keiner Zeit seitens der Umweltbehörde beabsichtigt. Vielmehr sollte schrittweise zuerst die Chrom VI-Ablagerung im südwestlichen Geländeteil saniert und dann im Zuge einer Wieder- bzw. Umnutzung das Problem des verunreinigten Fabrikgebäudes incl. der Produktionsreste gelöst werden. Ein Wechsel des Grundstückseigentümers Mitte des Jahres hat diesen Prozess leider verzögert. Die Sanierung der Altlast ist inzwischen ordnungsbehördlich verfügt worden.
Der neue Grundstückseigentümer hat eine ordnungsgemäße Entsorgung der Öle bis Ende September 2008 zugesagt.